

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Erzbischof-Schreiber-Kindertageseinrichtung
des Marktes Bissingen
(Kita-Gebührensatzung)**

vom 30.08.2011 (inkl. 1. Änderung vom 29.2.2012: §5 Abs. 2; 2. Änderung 1.9.2012: §5, Abs. 1-5)

Auf Grund von Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Bissingen folgende vom Marktgemeinderat am 30.08.2011 beschlossene

Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Der Markt Bissingen erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtung Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen ist,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren im Sinne von § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren entstehen auch bei vorübergehender Abwesenheit. Die volle monatliche Gebühr entsteht auch dann, wenn die Aufnahme des Kindes nicht zum Monatsanfang erfolgt oder das Kind während des Monats aus der Kindertageseinrichtung ausscheidet.
- (2) Die Gebühren werden jeweils mit dem Entstehen fällig.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird am 15. eines jeden Monats, bei späterem Entstehen am letzten Werktag des Monats per Lastschrift eingezogen.

(4) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages bezahlt, so sind Säumniszuschläge gem. Art. 19 KAG zu entrichten

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der durchschnittlichen täglichen Buchungszeit, die durch Betreuungsvertrag zwischen dem Gebührenschuldner und dem Markt als Träger der Kindertageseinrichtung geschlossen wurde.

Die wöchentliche Buchungszeit wird auf eine durchschnittliche tägliche Buchungszeit umgerechnet, in dem die wöchentliche Buchungszeit durch fünf geteilt wird.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühr bemisst sich nach folgenden Sätzen bei Besuch der Kindertageseinrichtung

a) bei festen täglichen Buchungszeiten für jeden angefangenen Monat

tägliche Buchungszeit der Personenberechtigten	1. Kind		2. Kind
bis zu 2 Stunden	35,00 €	-	29,00 €
von mehr als 2 bis 3 Stunden	45,00 €	-	39,00 €
von mehr als 3 bis 4 Stunden	59,00 €	-	42,00 €
von mehr als 4 bis 5 Stunden	65,00 €	-	45,00 €
von mehr als 5 bis 6 Stunden	71,00 €	-	51,00 €
von mehr als 6 bis 7 Stunden	78,00 €	-	58,00 €
von mehr als 7 bis 8 Stunden	85,00 €	-	65,00 €
von mehr als 8 bis 9 Stunden	93,00 €	-	73,00 €
von mehr als 9 bis 10 Stunden	102,00 €	-	82,00 €

(2) Die Gebührenermäßigung nach Absatz 1 Buchstabe a gilt für das zweite Kind und jedes weitere nur, wenn mindestens zwei Kinder eines Gebührenschuldners gleichzeitig entweder die Kinderkrippe oder den Kindergarten des Marktes besuchen. Als erstes Kind zählt immer das älteste Kind eines Personensorgeberechtigten, das die Kindertageseinrichtung besucht. Jedes dritte und weitere Kind eines Gebührenschuldners wird von der Kindergartengebühr befreit, wenn mindestens drei oder mehrere Kinder gleichzeitig den Kindergarten des Marktes besuchen.

(3) Die Benutzungsgebühr nach Absatz 1 Buchstabe a ermäßigt sich für ein Kind im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung monatlich um einen Betrag von 50,00 €, den die Gemeinde zusätzlich zur kindbezogenen Förderung als Zuschuss zum Elternbeitrag vom Freistaat Bayern erhält. Als letztes Kindergartenjahr vor der Einschulung gilt das Kindergartenjahr, das der Vollzeitschulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen-BayKiBiG- vorausgeht. Änderungen während des Kindergartenjahres, z.B. aufgrund

Zurückstellung eines Kindes vom Schulbesuch oder vorzeitiger Einschulung, sind der Leitung des Kindergartens umgehend mitzuteilen.

(4) Spiel- und Getränkegeld wird für jeden angefangenen Monat erhoben. Es beträgt für jedes Kind, unabhängig der durchschnittlichen täglichen Buchungszeit, 5,00 €/Monat.

(5) Die Gebühren (Abs. 1 und 2) und das Spiel- und Getränkegeld (Abs. 4) werden ganzjährig, auch für den Monat August erhoben.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. September 2011 in Kraft.

Bissingen, den 30.08.2011

Holzinger

(Siegel)

Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde durch Abdruck im Amtsblatt der Marktgemeinde Bissingen Nr. 32 am 01.09.2011 amtlich bekannt gemacht.

Bissingen, den 01.09.2011
Markt Bissingen

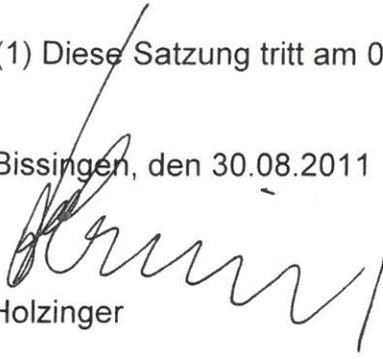
(Siegel)

Holzinger
1. Bürgermeister

§ 6 In-Kraft-treten

(1) Diese Satzung tritt am 01. September 2011 in Kraft.

Bissingen, den 30.08.2011


Holzinger

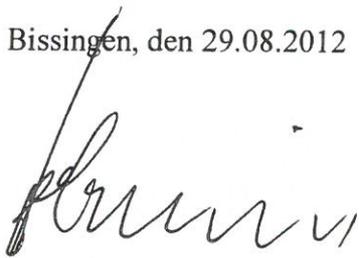
Erster Bürgermeister



§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. September 2012 in Kraft.

Bissingen, den 29.08.2012

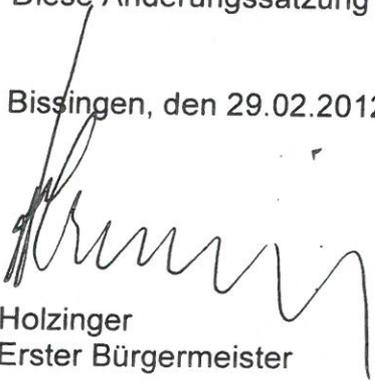

Holzinger
Erster Bürgermeister



§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bissingen, den 29.02.2012


Holzinger
Erster Bürgermeister

